



DAS GUTACHTERREGISTER DER LANDESPFLEGEKAMMER RHEINLAND-PFALZ

PRÄAMBEL

Die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz ist die berufsständische Vertretung der rund 40.000 rheinland-pfälzischen Pflegefachpersonen. Seit dem 01. Januar 2016 haben die Pflegenden im Land damit eine kraftvolle Interessenvertretung erhalten. Die Landespflegekammer mit ihren gewählten Vertreterinnen nimmt die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitglieder wahr.

Die Erstellung pflegefachlicher Gutachten ist ein weiterer Baustein in der Weiterentwicklung des Pflegeberufs und wirkt im Sinne einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung. Pflegefachliche Gutachten dienen der Klärung defizitärer Pflegeleistungen und begründen den aktuellen Stand pflegefachlichen Wissens mit. Behörden oder Privatpersonen (Gericht, Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälte) können sich dieser Fachexpertise zur Erstellung von Gutachten bedienen.

Im Folgenden werden die Qualifikationen sowie das Anforderungsprofil der Gutachterinnen benannt.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die weibliche Form gewählt, es ist jedoch immer auch die männliche Form gemeint.





1. QUALIFIKATION DER GUTACHTERINNEN

Zur Aufnahme in das Gutachterregister der Landespflegekammer RLP sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
Berufsanerkennung als:

- **Altenpfleger/in**
ODER
- **Krankenschwester/-pfleger oder Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheits- und Krankenpfleger**
ODER
- **Kinderkrankenschwester/-pfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger**

UND

- **abgeschlossene berufsspezifischen Weiterbildung/Qualifikation**
(z.B. Qualitätsmanagement, Fachkrankenpflege, Gerontopsychiatrie)
ODER
- **vergleichbares Studium**

UND

- **Nachweis gemäß Kompetenzprofil/Anforderungsprofil der Landespflegekammer RLP (Konzeption Gutachterregister LPfIK RLP) im Rahmen einer Weiterbildung zum/zur Pflegesachverständigen, Pflegegutachterin ODER**
 - **im Rahmen einer berufsspezifische Weiterbildung/Qualifikation**
ODER
 - **im Rahmen eines vergleichbaren Studium**

UND

- **Mitglied der Landespflegekammer RLP**
- **Mindestens 5 Jahre Berufspraxis in der direkten Pflege**
- **Nachweis zur Erfahrung im Setting, z.B. KHS, AH, Amb, (z. B. Publikationen/Arbeitsverträge)**
- **Selbstverpflichtungserklärung zur Aufnahme in das Gutachterregister der Landespflegekammer RLP**

Mitglieder der Landespflegekammer RLP, die bislang bereits pflegefachliche Gutachten erstellt haben, können ohne die vorgenannten Nachweise zum Kompetenzprofil die Aufnahme in das Gutachterregister beantragen.

2. KOMPETENZPROFIL/ANFORDERUNGSPROFIL

VORAUSSETZUNG

Die Gutachterinnen gemäß Landespflegekammer RLP verfügen über Kompetenzen, so dass sie sich in das bestehende Sachverständigenwesen einfügen und Pflegebedürftigen, Institutionen und Organen der Rechtspflege pflegerische Expertise in verwertbarer Form zur Verfügung stellen. Sie kennen die jeweils gültige Fassung der Satzungen und Ordnungen der Landespflegekammer RLP. Erwartbar sind Kenntnisse der Sachverständigen, die über die Kenntnisse der Berufsgruppe erheblich hinausgehen müssen.

Insbesondere in der Art und Weise der Gutachtenerstellung, von Fragen zur Haftung und Datenschutz, zum Einbinden pflegefachlicher Instrumente, sind Kompetenzen nachzuweisen.





a. Gutachtenerstellung

Die Gutachterinnen gemäß Landespflegekammer RLP können Tatsachen von Bewertung zuverlässig unterscheiden. Sie erfassen den Wert des Gutachtens im Kontext und bereiten Erkenntnisse detailliert auf.

Die Gutachterinnen gemäß Landespflegekammer RLP orientieren sich an bestehenden Strukturen; kennen die verschiedenen Gutachtenformen, können die gesetzlichen Normen einsortieren und können sie situationsadäquat einhalten.

Dazu zählen u.a.:

- Tatsachenfeststellung, Bewertung von Tatsachen
- Das Gutachten als Grundlage gerichtlicher Tatsachenfeststellungen
- Sprachfallen in Gutachten
- Verteidigung eines Gutachtens
- Überblick über das Gutachterwesen bzw. Sachverständigenwesen
- Rolle, Selbstverständnis und ethische Grundlagen
- Formulargutachten, Anforderungen an Gutachterinnen und Gutachten
- Begriff, Wesen und Aufgaben des gerichtlichen Sachverständigen

b. Haftungsfragen und Datenschutz

Die Gutachterinnen gemäß Landespflegekammer RLP können die gesetzlichen Normen zum Datenschutz schildern. Sie können EDV, Ablage und Verwertung datenschutzkonform ausgestalten, kennen die gesetzlichen Normen zur Haftung und können sie situationsadäquat einhalten.

Die Gutachterinnen gemäß Landespflegekammer RLP wissen, wie man Haftungsrisiken reduzieren kann, kennen die gesetzlichen Normen, können strafbare Handlungen und zivilrechtliche Schadenersatzansprüche vermeiden.

Dazu zählen u.a.:

- Datenschutz/Schweigepflicht
- Haftung der Gutachterin
- Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten
- Der Dreiecks- und Prozessbetrug

c. Pflegefachliche Instrumente

Die Gutachterinnen gemäß Landespflegekammer RLP können Klassifikationssysteme identifizieren und anwenden. Sie kennen die berufsspezifischen Expertenstandards und anerkannte Leitlinien und nutzen diese sicher im Rahmen ihrer Gutachtertätigkeit.

GEBÜHR

Für die Aufnahme in das Gutachterregister der Landespflegekammer RLP wird eine Aufnahmepauschale von 150,- Euro erhoben.





3. VERFAHREN ZUR GUTACHTENVERGABE

Die Mitglieder der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz, die im Gutachterregister aufgeführt sind, haben sich für die Erstellung von Gutachten bereit erklärt.

Eine Anfrage zur Gutachtenerstellung kann die Landespflegekammer RLP durch Gerichte, Staatsanwaltschaften, Rechtsanwälte oder Privatpersonen erreichen.

Je Gutachtenanfrage werden die Kontaktdaten der Gutachterinnen, die gemäß ihrer Fachexpertise für diese Anfrage zutreffend sind, dem Auftraggeber des Gutachtens angezeigt.

Mit Kontaktaufnahme durch den Auftraggeber des Gutachtens obliegt das weitere Vorgehen, gemäß der abgegebenen Selbstverpflichtungserklärung, den Gutachterinnen und Gutachtern.

Ein weiterer Informations- oder Datenaustausch mit der Landespflegekammer RLP erfolgt nicht.

